

Richtlinien – neu ab 2024 2026 zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel

I. Vorbemerkung

Den Vereinen, Verbänden, Initiativen und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe werden Fördermittel für die Jugendarbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel vom Landkreis Wolfenbüttel gewährt. Die Fördermittel sind zweckgebunden und stellen eine freiwillige Leistung dar. **Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.** Mit der Antragstellung werden die „Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Wolfenbüttel“ anerkannt.

II. Voraussetzungen der Förderung

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden

a) **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin / zum Jugendleiter mit Arbeitsumfang von mind. ~~50 Stunden~~ 40 Stunden

- ~~mit einer Dauer von 2 bis 9 Tagen mit Übernachtung, ohne Übernachtung oder im Blended Learning Format (Hinweis: mind. 50 % der Ausbildung müssen in Präsenz durchgeführt werden)~~
- förderbar sind
 - Blockseminare mit einer Dauer von mind. 2 Tagen mit Übernachtung
 - oder mehrere zeitlich versetzte Seminare ohne Übernachtung
 - Blended Learning Formate ohne Übernachtung (maximal 1/3 der Zeitstunden der Ausbildung dürfen online stattfinden)
- ab 15 Jahre (ohne Altersbegrenzung)
- Die Inhalte der Ausbildung müssen dem aktuell geltenden niedersächsischen Landeserlass zur Regelung der „JuLeiCa“ entsprechen.

b) **Fortbildungsseminare** für ausgebildete Jugendleiterinnen / Jugendleiter und in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- als Tagesseminare/Online-Seminare mit einer Mindestdauer von 8 Stunden
- Hinweis: Online-Seminare müssen nicht am Stück durchgeführt werden, können auf mehrere Tage von jeweils mind. 2 Stunden verteilt werden.
- ab 15 Jahre (ohne Altersbegrenzung)

c) **Lager und Fahrten**

- mit einer Dauer von 2 bis 21 Tagen mit Übernachtung innerhalb Deutschlands oder ins Ausland
- ab 6 Jahre

d) **Tagesmaßnahmen** (Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten wie z.B. Eintrittskarten, Reisekosten, etc.)

- mit einer Dauer von mind. 4 Stunden
- ab 6 Jahre

e) **Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare**

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung
- zur musischen, kulturellen, sozialen, ökologischen und politischen Bildung
- ab 12 Jahre

f) **Schülervertretungsseminare**

- mit einer Dauer von bis zu 4 Tagen mit Übernachtung
- ab 12 Jahre

g) **Internationale Jugendbegegnungen** (mit besonderen Kosten wie z.B. Unterbringungskosten, Reisekosten, etc.)

- mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung
- ab 6 Jahre

h) **Internationale Jugendbegegnungen von Schulen**

- mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung
- ab 6 Jahre

i) **Ferienpässe** der Mitgliedsgemeinden

j) **Besondere Jugendpflfegemaßnahmen mit offenen Angeboten** (ohne festen Teilnehmer- / Teilnehmerinnenkreis wie z.B. Kinderfeste, Spielaktionen, Ausstellungen, etc.)

k) **Anschaffung von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen**, Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen von vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen (wie z.B. Sportgeräte, Schränke, Spielgeräte, etc.)

- die wertbeständig und für die Jugendarbeit notwendig sind.

2. **Zuwendungsempfänger**

Fördermittel werden Vereinen, Verbänden, Initiativen und Trägern der freien und öffentlichen Jugendhilfe sowie Schulen nach diesen Richtlinien bewilligt.

Die Förderung wird nur Zuwendungsempfängern gewährt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Fördermittel zweckbestimmt eingesetzt werden.

3. **Teilnehmerkreis der geförderten Maßnahmen**

Gefördert wird grundsätzlich die Teilnahme junger Menschen ab 6 bis 18 Jahren, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben.

Darüber hinaus wird die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, Auszubildenden, Arbeitslosen und freiwillige Dienste Leistenden, die ihren Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel haben, bis 27 Jahren bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises gefördert.

4. Förderung von Betreuerinnen und Betreuern

Je angefangene 4 Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer an den Maßnahmen der Ziffer 1 Buchstaben a) bis h) wird die Teilnahme einer Betreuerin/eines Betreuers gefördert. Die Förderung wird unabhängig vom Wohnsitz und der Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Sie erfolgt je Betreuerin/Betreuer in der Höhe, wie sie für eine Teilnehmerin/einen Teilnehmer gewährt wird.

5. Ausschluss der Förderung

Maßnahmen und Veranstaltungen, die überwiegend parteipolitischen, religiösen, weltanschaulichen, gewerkschaftlichen, beruflichen, schulischen, musikalischen oder sportlichen Charakter haben, werden nicht gefördert. Dasselbe gilt für Veranstaltungen, die von kommerziellen Reiseveranstaltern geplant oder durchgeführt werden. Ebenso sind Maßnahmen und Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten, von einer Förderung ausgeschlossen.

6. Weitere Förderbedingungen

Zu den Grundprinzipien von Jugendarbeit nach §11 SGB VIII gehören Freiwilligkeit, Interessens- und Bedürfnisorientierung, Partizipation, Toleranz, Vielfalt und Offenheit. Der Antragstellende hat dafür Sorge zu tragen, dass die zuvor genannten Prinzipien im Rahmen der geförderten Maßnahme oder Veranstaltung aktiv gelebt und kein Mensch aufgrund seiner Herkunft, seinem Geschlecht, seiner Konfession, Kultur, Weltanschauung, Lebenssituation oder Beeinträchtigung diskriminiert oder ausgeschlossen wird.

Der Antragstellende hat sicherzustellen, dass während der geförderten Maßnahme oder Veranstaltung keine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden ist, eine Aufgabe nach §11 SGB VIII übernimmt.

Weitere Bedingungen sowie Abweichungen von den unter dieser Ziffer II. genannten Voraussetzungen sind bei der Höhe der Förderung der einzelnen Maßnahmen aufgeführt.

7. Abschläge vor Beginn der Maßnahme

Es ist möglich, nach entsprechender Kennzeichnung einen Abschlag unter der voraussichtlichen Höhe einer Förderung zu erhalten. In diesem Fall wird der Abschlag mit dem Verwendungsnachweis und der tatsächlichen Fördersumme verrechnet.

III. Höhe der Förderung

Die Höhe der Förderung beträgt für

a) **Ausbildungsseminare** zur Jugendleiterin / zum Jugendleiter mit einem Arbeitsumfang von min. ~~50 Stunden~~ **40 Stunden mit einer Dauer von 2 bis 9 Tagen**

- ~~• mit Übernachtung je Tag und Teilnehmende / Teilnehmenden..... 20,00 €~~
- ~~• ohne Übernachtung oder im Blended Learning Format ohne Übernachtung je Teilnehmende / Teilnehmenden.....20,00€~~
- als Blockseminar mit einer Dauer von mind. 2 Tagen mit Übernachtung je Tag und Teilnehmende / Teilnehmenden..... 20,00 €
- als mehrere zeitlich versetzte Seminare ohne Übernachtung je Tag und Teilnehmende / Teilnehmenden..... 20,00 €
- im Blended Learning Format ohne Übernachtung je Teilnehmende / Teilnehmenden.....20,00€

b) **Fortbildungsseminare** für ausgebildete Jugendleiterinnen / Jugendleiter und in der Jugendarbeit ehrenamtlich Tätige

- mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung je Tag und Teilnehmenden 15,00 €
- als Tagesseminare/Online-Seminar mit einer Mindestdauer von 8 Stunden je Teilnehmenden..... 12,00 €

c) **Lager und Fahrten** mit einer Dauer von 2 bis 21 Tagen

- mit Übernachtung innerhalb Deutschlands je Tag und Teilnehmenden...8,00 €
- mit Übernachtung ins Ausland je Tag und Teilnehmenden.....10,00 €

d) **Tagesmaßnahmen** (Gruppenaktivitäten mit besonderen Kosten)

- mit einer Dauer von mind. 4 Stunden je Teilnehmenden.....5,00 € (max. 1/3 der Gesamtkosten)

e) **Bildungsfreizeiten / außerschulische Seminare** zur musischen, kulturellen, sozialen, ökologischen und politische Bildung mit einer Dauer von 2 bis 4 Tagen mit Übernachtung

- je Tag und Teilnehmenden10,00 €

f) **Schülervertretungsseminare** mit einer Dauer von bis zu 4 Tagen mit Übernachtung

- je Tag und Teilnehmende8,00 €

g) **Internationale Jugendbegegnungen** (mit besonderen Kosten) mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung

- als Gastgeber je Tag und Teilnehmenden.....8,00 €
- je Tag und Teilnehmenden ausländischen Gast.....4,00 €

- bei Gegenbesuch je Tag und Teilnehmenden mit Wohnsitz im Landkreis Wolfenbüttel12,00 €

h) Internationale Jugendbegegnungen von Schulen mit einer Dauer von 5 bis 14 Tagen mit Übernachtung

- als Gastgeber je Tag und Teilnehmenden ab dem 13. Lebensjahr.....2,50 €
- je Tag und Teilnehmenden ausländischen Gast.....2,50 €

i) Ferienpässe

- Ein Drittel der durch Einnahmen bereinigten Gesamtkosten, höchstens jedoch in Euro die Anzahl der zum Stichtag 31.12. des Vorvorjahres gemeldeten Kinder und Jugendliche im Alter von 6 bis unter 18 Jahren

j) Besondere Jugendpflegemaßnahmen mit offenen Angeboten

- bis zu 1/3 der Gesamtkostenje Maßnahme max. 500,00 €

k) Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände, Reparaturen oder Instandsetzungsmaßnahmen von vorhandenen Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen

- bis zu 1/3 der Anschaffungs-/Reparatur-oder Instandsetzungskosten.....je Maßnahme max. 1.000,00 €

IV. Zuwendungsverfahren

Eine Förderung wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss **vor** Beginn der Maßnahme bzw. – in den Fällen der Förderung nach Ziffer II. 1. Buchstabe k) **vor** der Anschaffung beim Landkreis Wolfenbüttel eingegangen sein. Eine nachträgliche Förderung ist nicht möglich.

Die Förderung erfolgt auf der Basis eines Verwendungsnachweises nach Durchführung der Maßnahme bzw. Anschaffung oder Reparatur/Instandsetzung des Gegenstandes.

Der Verwendungsnachweis besteht bei Fördermaßnahmen der Ziffer II. Absatz 1, Buchstaben a) bis h) aus der von jedem Teilnehmenden unterschriebenen Teilnehmerliste, einer Bescheinigung der Unterkunft und einem Programm; bei einer Förderung nach Ziffer II. Absatz 1, Buchstaben i) bis k) besteht der Verwendungsnachweis aus einem endgültigen Kosten- und Finanzierungsplan sowie ggf. den entsprechenden Belegen.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung der Maßnahme bzw. Tätigung der Anschaffung einzureichen. Wird diese Ausschlussfrist versäumt, entfällt eine Förderung.

V. Evaluation

Die Richtlinien werden alle zwei Jahre auf ihre Inanspruchnahme und Wirkung evaluiert und gegebenenfalls im Haushaltsansatz angepasst.

VI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom ~~01.01.2024~~ 01.01.2026 in Kraft. Die Richtlinien in der Fassung vom ~~01.01.2019~~ 01.01.2024 werden aufgehoben.

Wolfenbüttel, den